

Belastungsbeispiele

Sachverhalt 1: Ehegatte Alleinerbe, Betriebsvermögen 1 Mio. € kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			1.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85%, aufgerundet)			- 850.000
Verbleiben			150.000
Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	
Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	150.000		
Abzugsbetrag	- 150.000		
Übersteigender Betrag	0		
davon 50% (abgerundet)	0	0	
verbleibender Abzugsbetrag		150.000	- 150.000
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			0
Vermögensanfall = Bereicherung			0
persönlicher Freibetrag			- 500.000
steuerpflichtiger Erwerb			0
Steuersatz 0%			
Steuer			0

Sachverhalt 2: Ehegatte Alleinerbe, Betriebsvermögen 2 Mio. € kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			2.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85%, aufgerundet)			-1.700.000
Verbleiben			300.000
Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	
Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	300.000		
Abzugsbetrag	-150.000		
Übersteigender Betrag	150.000		
davon 50% (abgerundet)	75.000	- 75.000	
verbleibender Abzugsbetrag		75.000	-75.000
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			225.000
Vermögensanfall = Bereicherung			225.000
persönlicher Freibetrag			- 500.000
steuerpflichtiger Erwerb			0
Steuersatz 0%			
Steuer			0

Sachverhalt 3: Ehegatte Alleinerbe, Betriebsvermögen 3 Mio. € kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			3.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85%)			-2.550.000
Verbleiben			450.000
Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	
Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	450.000		
Abzugsbetrag	-150.000		
Übersteigender Betrag	300.000		
davon 50%	150.000	- 150.000	
verbleibender Abzugsbetrag		0	0
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			450.000
Vermögensanfall = Bereicherung			450.000
persönlicher Freibetrag			- 500.000
steuerpflichtiger Erwerb			0
Steuersatz 0%			
Steuer			0

Sachverhalt 4: Ehegatte Alleinerbe, Gütertrennung, Betriebsvermögen 10 Mio. € kein anderes übriges Vermögen

Betriebsvermögen § 13b Abs. 1 ErbStG			10.000.000
Betriebsvermögen § 13b Abs. 4 ErbStG (85%)			-8.500.000
Verbleiben			1.500.000
Abzugsbetrag § 13a Abs. 2 ErbStG		150.000	
Abschmelzen			
BV § 13b Abs. 1 ErbStG (nach § 13b Abs. 4 ErbStG)	1.500.000		
Abzugsbetrag	-150.000		
Übersteigender Betrag	1.350.000		
davon 50%	675.000	- 675.000	
verbleibender Abzugsbetrag		0	0
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen			1.500.000
Vermögensanfall = Bereicherung			1.500.000
persönlicher Freibetrag			- 500.000
steuerpflichtiger Erwerb			1.000.000
Steuersatz 19%			
Steuer			190.000